Rassekaninchen Schweiz

Lapins de race Suisse Conigli di razza Svizzera Cunigls da razza Svizra



Reglement Schweizerische Rammlerschau

1. Organisation der Schweizerischen Rammlerschau

- 1.1 Die Schweizerische Rammlerschau findet alle drei Jahre statt.
- 1.2 Die Vergabe der Rammlerschau ist Sache der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz überprüft rechtzeitig die Durchführbarkeit.
- 1.3 Die Schweizerische Rammlerschau findet in der Regel in den Monaten Januar oder Februar statt.
- 1.4 Die Durchführung wird mit dem Organisationskomitee (OK) vertraglich geregelt.

 Ausarbeitung und Abschluss des Vertrages ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 1.5 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gehört als Kontaktperson dem OK an.
- 1.6 Wenn aus zwingenden Gründen eine Rammlerschau verschoben oder abgesagt werden muss, liegt nach Absprache mit dem OK der Entscheid in letzter Instanz beim Vorstand von Rassekaninchen Schweiz.

2. Tierzuteilung

- 2.1 Die Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz und dem OK und ist von den Platzverhältnissen des zur Verfügung stehenden Ausstellungslokals abhängig.
- 2.2 Die Tierzahl ist auf maximal 4'000 Rammler festgelegt.
- 2.3 Grundlage für die Zuteilung ist die Statistik von Kleintiere Schweiz.

3. Anmeldung

- 3.1 Jedes Mitglied von Rassekaninchen Schweiz kann mehrere Rammler anmelden, jedoch maximal 3.
- 3.2 Die Anmeldung hat sektions- oder klubweise zu erfolgen.
- 3.3 Überschreitet die Anzahl gemeldeter Rammler die festgelegte Maximaltierzahl von 4'000 Rammlern, werden die Tiere 3 2 zurückgewiesen.
- 3.4 Das Datum des Poststempels ist für die Anmeldung entscheidend.
- 3.5 Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz hat die Pflicht, Sektionen oder einzelnen Mitgliedern wegen Nichterfüllens der Pflichten oder Fehlverhaltens die Teilnahme zu verweigern.
- 3.6 Zur Unterstützung der Nachwuchsförderung vergütet Rassekaninchen Schweiz jedem Jugendmitglied einen Teil des Standgeldes für den ersten Rammler.

4. Bewertung

- 4.1 Das Aufgebot der Kaninchenexperten ist Sache des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 4.2 Die Rassenzuteilung übernimmt von Amtes wegen der Präsident der Fachtechnischen Kommission. Im speziellen Fall Sempach, ein Mitglied der Fachtechnischen Kommission.
- 4.3 Jede Rasse und jeder Farbenschlag konkurriert unter sich.

- 4.4 Folgende Auszeichnungen werden an bewertete Tiere abgegeben:
 - rund 20% Goldmedaillen
 - rund 30% Silbermedaillen
 - rund 30% Bronzemedaillen

Tiere, die nicht eingeliefert werden, respektive von der Bewertung ausgeschlossen werden, erhalten keine Medaille.

Gleiche Punktzahl innerhalb einer Rasse oder eines Farbenschlages bedeutet gleiche Auszeichnung.

- 4.5 Aus jeder Rasse wird ein Champion erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.6 Sofern mindestens vier Tiere der gleichen Rasse und des gleichen Farbenschlags angemeldet sind, wird ein Farbenschlagsieger erkoren. Dieser erhält eine Spezialauszeichnung.
- 4.7 Nicht der Anmeldung entsprechend eingelieferte Rammler werden bewertet, erhalten aber keine Auszeichnung.
- 4.8 Bewertung nach Europastandard ist zulässig.
- 4.9 Rammler, welche nach dem Europastandard bewertet werden, sind ausser Konkurrenz und erhalten eine Einheitsmedaille der 23. Schweizerischen Rammlerschau (Ausführung Bronze)

5. Allgemeines

- 5.1 Während der Schweizerischen Rammlerschau dürfen weder kantonale Kaninchenausstellungen noch gesamtschweizerische Klubschauen durchgeführt werden.
- 5.2 Ausnahmesituation: Der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz kann auf schriftliches Ersuchen ausnahmsweise eine Lokalschau bewilligen.
- 5.3 Am Bewertungstag der Schweizerischen Rammlerschau dürfen keine weiteren Bewertungen durchgeführt werden.
- 5.4 Im Weiteren wird auf die Ausstellungsvorschriften der durchführenden Organisation und die Weisungen des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz gemäss Ausstellungsreglement hingewiesen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Schweizerischen Rammlerschau anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bestimmungen, die aktuelle Tierschutzverordnung, sowie alle unter Punkt 5.4 erwähnten Dokumente vorbehaltlos.
- 6.2 Ergeben sich bei der Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.
- 6.3 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung in Martigny vom 14. Juni 2014 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Schweizerischen Rammlerschau-Reglemente und Bestimmungen.

Martigny, 14. Juni 2014

Rassekaninchen Schweiz

Der Präsident Peter Iseli Die Sekretärin Monika Wenger